

**An das  
Bundesministerium für Justiz**

BMJ - I 7

Persönlichkeitsrechte, Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze und Rechnungslegung  
per E-Mail an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

**An das  
Präsidium des Nationalrates**

via <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

**Geschäftszahl: 2024-0.921.905**

*Bundesgesetz, mit dem das Drittlandunternehmen Berichterstattungsgesetz erlassen und das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das CBCR-Veröffentlichungsgesetz geändert werden (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz – NaBeG)*

**Stellungnahme zum NaBeG**

Wien, am 06.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Dachverband Berufliche Inklusion Austria (*dabei-austria*) ist die bundesweite Vertretung aller Organisationen, die **Dienstleistungen im Bereich des Netzwerks Berufliche Assistenz** ([www.neba.at](http://www.neba.at)) anbietet. Ebenso vertritt *dabei-austria* Organisationen, die andere Qualifizierungs- und Beratungsprojekte für Menschen mit Behinderungen sowie für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche anbieten. Von *dabei-austria* werden rund 220 Projekte vertreten, die im gesamten Bundesgebiet tätig sind und die in den unterschiedlichsten Mitgliedsbetrieben angesiedelt sind. Die Anzahl unserer Mitgliedsbetriebe liegt bei 100.

Als österreichweite Interessensvertretung von SMS-finanzierten Projekten im Bereich „berufliche Teilhabe“ wird das geplante Bundesgesetz zum Anlass genommen, um auf die Auswirkungen für unsere (gemeinnützig tätigen) Mitglieder hinzuweisen.

Den Begutachtungsunterlagen war zu entnehmen, dass vereinzelt Interessensvertretungen aus dem Sozialbereich **an der Diskussion bzw. im Vorfeld zur Ausarbeitung beteiligt** waren. Unserem Dachverband stand diese Möglichkeit nicht offen. Wir bedanken uns daher für die nunmehrige Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns, binnen **offener Frist** wie folgt Stellung zu nehmen:

## I) Ausgangslage und Grundkonsens.

Das Vorhaben sieht die Implementierung von detaillierten Nachhaltigkeits-Berichterstattungen, die Prüfung dieser Informationen und die Verpflichtung der digitalen Kennzeichnung der berichteten Informationen vor.

Die **sechs Zielsetzungen** von Transparenz über Vergleichbarkeit, Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen bis hin zu zeitgerechter Offenlegung **werden vollinhaltlich** mitgetragen, desgleichen die dazu **korrespondierenden Maßnahmen**, die aus Sicht des Dachverbandes sinnvoll und zielgerichtet scheinen:

- Ziel 1: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist aussagekräftig, zuverlässig und vergleichbar.  
 Ziel 2: Finanzmarktteilnehmer erhalten die Informationen, die sie nach anderen Unionsrechtsakten benötigen.  
 Ziel 3: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Finanzberichterstattung haben einen vergleichbaren Status.  
 Ziel 4: EU-Unternehmen erleiden gegenüber Drittlandunternehmen keine Wettbewerbsnachteile in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung.  
 Ziel 5: Sicherstellung einer zeitgerechten Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen  
 Ziel 6: Erhöhte Transparenzpflichten für wirtschaftlich bedeutsame Unternehmen

Das Procedere zur obligatorischen Nachhaltigkeitsberichterstattung wird - dem Vernehmen nach - finanzielle und organisatorische Auswirkungen auf rund 2000 Unternehmen haben.

## II) Unsere Anmerkungen zu Maßnahme 1 betreffend ZIELGRUPPE.

*Maßnahme 1: Der Anwendungsbereich des NaDiVeG wird auf alle großen Kapitalgesellschaften und kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen erweitert.*

### a) Kreis der neu Betroffenen: Eine Ausweitung.

Ausgehend von der erwähnten Maßnahme 1 bedeutet das im Umkehrschluss: An **KMU's** werden keine neuen Anforderungen gestellt (ausgenommen sind offensichtlich nur jene, die an Märkten notiert sind). Für KMU's, so die Vorgaben, sollen eigene Standards erlassen werden, die auf deren Kapazitäten und Ressourcen zugeschnitten werden. Auf „Verhältnismäßigkeit“ wird in diesem Fall offensichtlich Wert gelegt.

### b) Mit Blick auf den Kreis der Berichtspflichtigen und die Mitgliederstruktur unseres Dachverbandes wird Folgendes ausgeführt:

#### b.1 Rechtsform/ VEREIN.

Überwiegend sind unsere Mitgliedsunternehmen in Vereinsstrukturen organisiert und nach dem VereinsG aufgebaut. Vereine und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind laut Unterlagen „von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen, weil der zweite Abschnitt des Dritten Buchs auf diese Rechtsträger nicht unmittelbar anwendbar ist“. Für diesen Teil unserer Mitglieder wird keine Änderung der bestehenden Rechtslage eintreten.

#### b.2 Rechtsform/ Kapitalgesellschaften und kapitalistische Personengesellschaften; z.B. GmbH's und damit „große Unternehmen“, die von der Stoßrichtung der neuen Vorgaben zwingend erfasst werden.

Der Begriff „großes Unternehmen“ ist gesetzlich definiert, Nachlese und Einschau wurden u.a. hier genommen: [CSRD FAQ – Informationspflicht über Nachhaltigkeitsaspekte - WKÖ](#)

Fakt ist, dass einige unserer NPO-Mitgliedsbetriebe in der Rechtsform einer „GmbH“ eingerichtet sind (und wohl auch letztlich als Großbetriebe angesehen werden müssen).

Damit werden auf diese Mitgliedsbetriebe, die sozial/gemeinnützig tätig sind, präzise/formelle und somit weitreichende Vorgaben zukommen, die Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb haben werden.

Die Frage, die sich nunmehr stellt, leitet zum nächsten Punkt über: Die Verhältnismäßigkeit bzw. die Nachteile dieser Maßnahmen.

### III) Unsere Anmerkungen zur Verhältnismäßigkeit des AUFWANDES.

Die Sichtung der geplanten acht Maßnahmen (wie etwa die Einbindung von externen Prüfer:innen) lässt eine hohe Zielerreichung erwarten, die vom Dachverband grundsätzlich positiv bewertet wird.

**Dem gegenüber stehen zweifelsfrei ein vermehrter administrativer Aufwand und eine finanzielle Mehrbelastung**, die z.B. bei Erstellung der standardisierten Nachhaltigkeitsberichte und bei Prüfung durch unabhängige Prüfer:innen anfallen werden.

Entsprechende Angaben und Arten von Belastungen lassen sich den „Erläuternden Bemerkungen“ zum NaBeG-Paket entnehmen:

*„Für die berichtspflichtigen Unternehmen ist aufgrund der neuen Berichterstattungspflicht mit einem jährlichen Zeitaufwand für die Einarbeitung in die neue Berichtspflicht und die Datensammlung zu rechnen, da die unternehmensinternen Prozesse entsprechend anzupassen sind; dazu kommen noch externe Kosten. Außerdem ist aufgrund der neuen Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung mit einem laufenden Aufwand für die Digitalisierung ("Tagging") der Nachhaltigkeitsinformationen in den Berichten zu rechnen.“*

Eine Darlegung der monetären Größenordnungen ist ebenfalls den Unterlagen zu entnehmen. Aus unternehmerischer Sicht lassen sich die Aufwendungen in interne Kosten, externe (Prüf- bzw. IT-) Kosten und Ausgaben für die Auszeichnung des Berichts ("Tagging") aufschlüsseln. Zusätzlich werden offensichtlich die Strafen bei anhaltender Säumnis bzw. bei Transparenzverstößen deutlich angehoben.

Wurde eingangs unter Punkt II) von „*Verhältnismäßigkeit*“ im KMU-Bereich gesprochen, so darf als Fazit hier zusammengefasst werden, dass die **Folgen bei Umsetzung der neuen Vorgaben für gemeinnützige Sozialbetriebe groß bzw. herausfordernd sind und daher keinesfalls angemessen** erscheinen.

*dabei-austria* weist auf eine große Palette an Ausgaben und an finanziellen Belastungen hin, denen Sozialbetriebe in schwachen Konjunkturzeiten bzw. in Zeiten eines evidenten Budgetdefizits unterliegen. Unsere NEBA-Betriebe sind derzeit leider unter enormem Druck - nicht nur was die Finanzen betrifft, sondern auch hinsichtlich deren HR-Agenden (Stichworte: Personalressourcen oder Fluktuation).

Unsere Mitgliederbetriebe haben als „*verlängerte Hand*“ des Staates soziale Aufgaben im Bereich der beruflichen Teilhabe übernommen und sind ein **Garant für nachhaltige Inklusion**. **Diese Kernaufgabe** darf nicht durch zusätzliche Hürden konterkariert werden.

➤ **Folglich: Jede weitere Belastung der in Rede stehenden Betriebe muss verhindert werden. Diese Forderung führt uns zum nächsten Punkt einer Ausnahmeregel.**

#### IV) Lösung: Bestimmungen zur „BEFREIUNG von...“.

Offensichtlich sieht § 243b UGB bereits eine Lösung für den Fall der Unverhältnismäßigkeit im **Fall der gemeinnützigen Bauvereinigungen** vor.

Die Erläuterungen führen dazu aus:

*Zu § 243b: Zu Abs. 1: Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung soll an der bisherigen Stelle für alle Kapitalgesellschaften und kapitalistischen Personengesellschaften (§ 221 Abs. 5) im Anwendungsbereich geregelt werden. Zum expliziten Verweis auf § 221 Abs. 3 erster Satz siehe die Ausführungen zu § 243. Eine solche Nachhaltigkeitsberichterstattung ersetzt – wie bisher – die Angaben nach § 243 Abs. 5. Letztere Bestimmung kann trotz Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle großen Gesellschaften allerdings nicht ersatzlos aufgehoben werden, weil es einige Befreiungsbestimmungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gibt, die auch für große Gesellschaften zum Tragen kommen könnten (z.B. gemeinnützige Bauvereinigungen, siehe Abs. 2, oder die Befreiung von der Einzelberichterstattung nach Abs. 9), sodass diese Gesellschaften unverändert der Angabepflicht nach § 243 Abs. 5 unterliegen.*

Eine zwangsweise auferlegte Verpflichtung zur umfassenden Berichterstattung (mitsamt ihren Folgen) muss unter allem Umständen verhindert werden. Die Gründe wurden vorhin dargelegt.

- **Es wird daher um Überarbeitung des geplanten Gesetzespaketes gebeten und ersucht, eine Ausnahmeregelung - angelehnt am erwähnten Beispiel der gemeinnützigen Bauvereinigungen - vorzusehen.**

#### V) Kostentragung durch die öffentliche Hand.

Unsere Mitglieder sind größtenteils im Wege von Förderungen finanziert (SMS-finanziert) und unterliegen einer strikten Förderkontrolle. Hier besteht - neben den Kernaufgaben - wenig Spielraum für zusätzliche Verwaltungsausgaben.

Sollte also de iure keine Ausnahmeregelung möglich bzw. faktisch keine vorgesehen werden, gibt es eine einzige Konsequenz, die die **dargelegte Unverhältnismäßigkeit** mildern kann:

- **Im Falle des Falles ist es unumgänglich, eine Verpflichtung zur Kostenübernahme des Mehraufwandes durch den Staat vorzusehen.**

#### VI) EXKURS: Vereinfachtes Berichterstattungsinstrument und/oder Freiwilligkeit.

**Betreffend „Freiwillige Standards für nicht börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (ESRS-VSME), die nicht der CSRD unterliegen“.**

In den Begutachtungsunterlagen wurde auf derlei Standards Bezug genommen und wie folgt als Ziel ausgeführt:

*„nicht börsennotierte KMU dabei zu unterstützen, auf Anfragen von Geschäftspartnern (d.h. Banken, Investoren oder größere Unternehmen, für die nicht börsennotierte KMU Zulieferer sind) nach Nachhaltigkeitsinformationen effizient und angemessen zu reagieren und ihre Beteiligung am Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu erleichtern. Ebenso soll ein besserer Zugang zu Kreditgebern, Investoren und Kunden ermöglicht werden“.*

In genau diese Kerbe wird von Seiten des Dachverbandes geschlagen: **Freiwilligkeit (der Berichtslegung) statt Zwang (zur standardisierten Abgabe).**

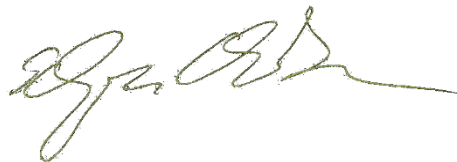
Im Bereich der Sozialunternehmen gibt es bereits jetzt verlässliche Beispiele, die großen Wert auf „Nachhaltigkeit“ legen und durch einschlägige Nachhaltigkeitsberichte einen Vergleich für die breite Masse ermöglichen bzw. Transparenz am „Markt“ schaffen.

➤ Das - nämlich Freiwilligkeit zur Berichterstattung der Nachhaltigkeitsaspekte - ist und bleibt aus unserer Sicht ein weiterer vertretbarer, probater Weg und könnte auch gesetzlich festgeschrieben werden.

Wir hoffen, mit diesen Erläuterungen einen geschärften Blick auf den Sektor der (NEBA-) Projektlandschaft mitsamt den Herausforderungen vermittelt zu haben und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Schneyder, MSc, Geschäftsführung *dabei-austria*



Mag. Manuela Halvax, Fachreferentin Recht & Grundlagenarbeit *dabei-austria*



**Dachverband berufliche Inklusion - Austria**

Währinger Straße 61/15  
A-1090 WIEN  
+43 650 20 70 111  
office@dabei-austria.at  
www.dabei-austria.at  
ZVR 339907988

Währinger Straße 61/15  
1090 Wien  
+43 650 20 70 111  
office@dabei-austria.at  
www.dabei-austria.at  
ZVR 339907988